

Kriterien für die Auswahl der Vorhaben

gemäß Artikel 40 Absatz 2 a der Verordnung (EU) 2021/1060

für das EFRE/JTF-Programm Brandenburg 2021-2027

1.	Zielstellung.....	2
2.	EU-rechtliche Anforderungen.....	2
3.	Prüfung der Auswirkungen der Programmdurchführung auf Umwelt- und Klimaschutzziele	3
4.	Verfahren über die Berücksichtigung der Vorhabenauswahl	3
	4.1. Vorhaben	3
	4.2. Zuständige Stellen	3
	4.3. Allgemeines Prüfverfahren.....	4
5.	Kriterien auf Ebene der Prioritätenachsen	4
	5.1. Zuordnung zu einer Prioritätsachse	4
	5.2. Beitrag zur Erreichung eines Spezifischen Ziels	5
	5.3. Bereichsübergreifende Grundsätze.....	6
	5.4. Klimaverträglichkeit	7
	5.5. Anforderungen aus der DNSH-Prüfung.....	9
6.	Kriterien auf Ebene der Vorhaben	10
	6.1. Prioritätsachse 1: Innovation und Wettbewerbsfähigkeit.....	10
	6.2. Prioritätsachse 2: Energiewende, Klimawandel und Ressourceneffizienz	13
	6.3. Prioritätsachse 3: Nachhaltige städtische Mobilität	17
	6.4. Prioritätsachse 4: Nachhaltige Stadtentwicklung.....	18
	6.5. Prioritätsachse 5: Unterstützung des Strukturwandels im Braunkohlerevier Lausitz (Brandenburg).....	19

1. Zielstellung

Die Kriterien zur Auswahl der Vorhaben entsprechen den in dem EFRE/JTF-Programm Brandenburg 2021-2027 enthaltenen Zielen. Die Verwaltungsbehörde EFRE/JTF Brandenburg stellt mit den beteiligten/zuständigen Stellen sicher, dass die geförderten Projekte nach den Kriterien dieses Programms ausgewählt werden.

Für eine Förderung im Rahmen des Programms kommen nur solche Projekte in Betracht, die mit den rechtlichen Rahmenbedingungen übereinstimmen. Insbesondere sind dies

- das EFRE/JTF-Programm Brandenburg 2021-2027
- der Vertrag über die Arbeitsweise der EU (insbesondere Art. 174 AEUV) und die aufgrund dieses Vertrags erlassenen Rechtsakte, insbesondere die jeweils aktuell gültigen EU-Verordnungen,
- die Verordnung (EU) 2021/1058 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Juni 2021 (ABl. L 231 vom 30.06.2021 S. 60) über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung und den Kohäsionsfonds;
- die Verordnung (EU) 2021/1056 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Juni 2021 (ABl. L 231 vom 30.06.2021 S. 1) zur Einrichtung des Fonds für einen gerechten Übergang;
- die Verordnung (EU) 2021/1060 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Juni 2021 (ABl. L 231 vom 30.06.2021 Seite 159), mit gemeinsamen Bestimmungen für den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds Plus, den Kohäsionsfonds, den Fonds für einen gerechten Übergang und den Europäischen Meeres-, Fischerei- und Aquakulturfonds sowie mit Haushaltsvorschriften für diese Fonds und für den Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds, den Fonds für die innere Sicherheit und dem Instrument für finanzielle Hilfe im Bereich Grenzverwaltung und Visumpolitik in den jeweils geltenden Fassungen,
- Landeshaushaltsrecht,
- Beihilfenrecht,
- Vergaberecht öffentlicher Aufträge sowie das
- Umweltrecht.

2. EU-rechtliche Anforderungen

Die für den EFRE und JTF einschlägigen Verordnungen stellen zudem die folgenden Anforderungen an das EFRE/JTF-Programm Brandenburg 2021-2027:

- Gemäß Erwägungsgrund 6 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2021/1058 und Erwägungsgrund 6 der Verordnung 2021/1056 sowie Erwägungsgrund 10 der Verordnung (EU) 2021/1060 sollen in der kommenden Förderperiode aus dem EFRE/JTF-Programm Brandenburg 2021-2027 Tätigkeiten unterstützt werden, die die klima- und umweltpolitischen Standards und Prioritäten der Union beachten, die keine erhebliche Beeinträchtigung der Umweltziele im Sinne von Artikel 17 der Verordnung (EU) 2020/852 verursachen und die sicherstellen, dass der Übergang zu einer CO₂-armen Wirtschaft auf dem Weg zur Verwirklichung der für 2050 angestrebten Klimaneutralität gelingt.
- Gemäß Artikel 9 Absätze 2-4 der Verordnung (EU) 2021/1060 ist bei der Auswahl von Vorhaben die Geschlechtergleichstellung, die Nichtdiskriminierung und das in Artikel 11 AEUV verankerte Ziel der Förderung einer nachhaltigen Entwicklung sicherzustellen.

- Gemäß Artikel 73 Absatz 2 Buchstabe j der Verordnung (EU) 2021/1060 obliegt es der Verwaltungsbehörde, bei der Auswahl der Vorhaben sicherzustellen, dass die Infrastrukturinvestitionen, die eine erwartete Lebensdauer von mindestens fünf Jahren haben, klimaverträglich sind.

Aufgrund der o.g. EU-Vorgaben ist für das EFRE/JTF-Programm Brandenburg 2021-2027 eine Strategische Umweltprüfung (SUP) und eine Do-No-Significant-Harm-(DNSH-)Prüfung (Artikel 17 der Verordnung (EU) 2020/852) durchzuführen. Die Einhaltung der bereichsübergreifenden Grundsätze (Artikel 9 Absätze 2-4 Verordnung (EU) 2021/1060 – Geschlechtergleichstellung, Nichtdiskriminierung und nachhaltige Entwicklung) und die Klimaverträglichkeit von Infrastrukturinvestitionen (Artikel 73 Absatz 2 Buchstabe j der Verordnung (EU) 2021/1060) sind bei der Auswahl der Vorhaben zu prüfen.

3. Prüfung der Auswirkungen der Programmdurchführung auf Umwelt- und Klimaschutzziele

Für das EFRE/JTF-Programm Brandenburg 2021-2027 wurden für den EFRE und für den JTF die folgenden Berichte erarbeitet:

- Strategische Umweltprüfung für das Programm EFRE 2021-2027 in Brandenburg vom 17.11.2021
- Bericht zur Prüfung der Einhaltung des „Do no significant harm“-Prinzips für das Programm EFRE 2021-2027 in Brandenburg vom 20.12.2021
- Strategische Umweltprüfung für das Programm JTF 2021-2027 in Brandenburg vom 23.09.2022
- Bericht zur Prüfung der Einhaltung des „Do no significant harm“-Prinzips für das Programm JTF 2021-2027 in Brandenburg vom 08.08.2022
- Zusammenfassende Erklärung zur SUP für das Programm EFRE 2021-2027 vom 23.09.2022
- Zusammenfassende Erklärung zur SUP für das Programm JTF 2021-2027 vom 23.09.2022.

Seitens der EU-Kommission gab es zu den Prüfungen keine Beanstandungen im Genehmigungsverfahren; sie sind Bestandteil des am 14.10.2022 genehmigten EFRE/JTF-Programms Brandenburg 2021-2027. Die Dokumente zu den Strategischen Umweltprüfungen des EFRE und JTF sind auf efre.brandenburg.de veröffentlicht.

Ergebnis der Überprüfungen ist, dass für die meisten Maßnahmen keine oder nur eine geringe Beeinträchtigung der Umweltziele festgestellt wurde.

4. Verfahren über die Berücksichtigung der Vorhabenauswahl

4.1. Vorhaben

Ein Vorhaben ist gemäß Artikel 2 Nummer 4 a der Verordnung (EU) 2021/1060 ein Projekt, ein Auftrag, eine Maßnahme oder ein Bündel von Projekten, ausgewählt im Rahmen der betreffenden Programme, die zu den Zielen einer Priorität bzw. der zugehörigen Prioritäten beitragen.

4.2. Zuständige Stellen

Die Auswahl der Vorhaben obliegt grundsätzlich den zuständigen Stellen. Zuständige Stelle für die Bearbeitung der Förderanträge (Antragsannahme, Prüfung und Bewilligung) ist grundsätzlich die Investitionsbank des Landes Brandenburg (ILB), die als zwischengeschaltete Stelle der Verwaltungsbehörde EFRE/JTF eingesetzt ist. Die Auswahl der Vorhaben erfolgt ggf. in Abstimmung mit den Förder- bzw. Fachreferaten in den beteiligten Ministerien (MWAE, MWFK, MLUK, MIL, MBSJ), deren nachgeordneten Behörden sowie sonstigen öffentlich-rechtlichen Stellen, die im Auftrag oder namens der verantwortlichen Ressorts handeln.

Bei den Vorhaben der Technischen Hilfe erfolgt die Vorhabenauswahl durch die Verwaltungsbehörde EFRE.

4.3. Allgemeines Prüfverfahren

Die Förderung von Vorhaben erfolgt auf der Grundlage von Richtlinien bzw. richtlinienbasierten wettbewerbsähnlichen Verfahren oder Wettbewerbsverfahren.

Die zuständigen Stellen berücksichtigen im Prozess der Gesamtabwägung die festgelegten Auswahlkriterien im Rahmen eines Prüfverfahrens. Jedes potenzielle Vorhaben muss für die Auswahl folgende anwendbare Fördervoraussetzungen erfüllen:

- Zuverlässigkeit und Leistungsfähigkeit des Projektträgers
- Wirtschaftliche Angemessenheit der Projektkosten
- gesicherte Finanzierung
- Übereinstimmung des Projekts mit den Grundsätzen einer wirtschaftlichen Haushaltsführung
- fachpolitische Zweckmäßigkeit des Projektes (soweit erforderlich unter Einholung von Stellungnahmen anderer sachlich berührter Verwaltungsstellen)
- die Sicherstellung der Einhaltung der bereichsübergreifenden Grundsätze
- Beiträge des Vorhabens zu Klimaschutz und Anpassung an die Folgen des Klimawandels.

In Situationen, in denen eine Entscheidung zwischen Vorhaben zu treffen ist, die alle Auswahlkriterien erfüllen, sind die folgenden Kriterien maßgeblich:

- a) die Passgenauigkeit des Vorhabens hinsichtlich der im Programm formulierten Ziele,
- b) der Beitrag, den ein Vorhaben hinsichtlich der im Programm vorgenommenen Zielquantifizierung leistet,
- c) besonderer Beitrag zur Förderung der bereichsübergreifenden Grundsätze,
- d) besonderer Beitrag zur Sicherstellung der Klimaverträglichkeit.

Die Passgenauigkeit des Vorhabens nach a) wird durch die zuständige Stelle bewertet, der voraussichtliche Beitrag zur Zielquantifizierung nach b) ergibt sich aus den qualifizierten SOLL-Indikatorwerten bei Antragstellung und der besondere Beitrag zur Förderung der bereichsübergreifenden Grundsätze nach c) sowie der besondere Beitrag zur Sicherstellung der Klimaverträglichkeit nach d) wird durch die Darstellung der Antragstellenden im Antragsformular sowie ggfls. eine Analyse durch einen externen Gutachter und die Plausibilitätsprüfung durch die ILB sichergestellt.

Vorhaben im Rahmen des EFRE/JTF-Programms Brandenburg 2021-2027 können im Programmzeitraum dieses Programms bewilligt werden. Für den EFRE gilt das gesamte Land Brandenburg als Gebietskulisse, für den JTF das Lausitzer Revier bzw. die Raffinerieregion Schwedt/Oder in der Uckermark.

5. Kriterien auf Ebene der Prioritätenachsen

5.1. Zuordnung zu einer Prioritätsachse

Ein Vorhaben kann nur gefördert werden, wenn es einer der Prioritätsachsen des EFRE/JTF-Programms Brandenburg 2021-2027 zugeordnet werden kann. Diese sind:

1. Innovation und Wettbewerbsfähigkeit
2. Energiewende, Klimawandel und Ressourceneffizienz
3. Nachhaltige städtische Mobilität
4. Nachhaltige Stadtentwicklung
5. Unterstützung des Strukturwandels im Braunkohlerevier Lausitz (Brandenburg)
6. Unterstützung des Strukturwandels in der Raffinerieregion Schwedt/Oder in der Uckermark

5.2. Beitrag zur Erreichung eines Spezifischen Ziels

Es werden zudem nur solche Vorhaben gefördert, die zur Erreichung eines der spezifischen Ziele des Programms beitragen und zugeordnet werden können. Diese sind:

- SZ 1.1: Entwicklung und Ausbau von Forschungs- und Innovationskapazitäten und der Einführung fortschrittlicher Technologien
- SZ 1.2: Nutzung der Vorteile der Digitalisierung für Bürger, Unternehmen, Forschungseinrichtungen und Behörden
- SZ 1.3: Steigerung des nachhaltigen Wachstums und der Wettbewerbsfähigkeit von KMU und Schaffung von Arbeitsplätzen in KMU, unter anderem durch produktive Investitionen
- SZ 2.1: Förderung von Energieeffizienz und Reduzierung von Treibhausgasemissionen
- SZ 2.2: Förderung erneuerbarer Energien gemäß der Richtlinie (EU) 2018/2001 über erneuerbare Energien, einschließlich der darin festgelegten Nachhaltigkeitskriterien
- SZ 2.3: Entwicklung intelligenter Energiesysteme, Netze und Speichersysteme außerhalb des transeuropäischen Energienetzwerks (TEN-E)
- SZ 2.4: Förderung der Anpassung an den Klimawandel und der Katastrophenprävention und der Katastrophenresilienz unter Berücksichtigung von ökosystembasierten Ansätzen
- SZ 2.6: Förderung des Übergangs zu einer ressourceneffizienten Kreislaufwirtschaft
- SZ 2.8: Förderung einer nachhaltigen multimodalen städtischen Mobilität im Rahmen des Übergangs zu einer CO₂-neutralen Wirtschaft
- SZ 5.1: Förderung der integrierten und inklusiven sozialen, wirtschaftlichen und ökologischen Entwicklung, der Kultur, des Naturerbes, des nachhaltigen Tourismus und der Sicherheit in städtischen Gebieten
- SZ 8.1: Fonds für einen gerechten Übergang

Die Vorhaben sollten gemäß der Interventionslogik geeignet sein, einen Beitrag im Hinblick auf das zu erreichende spezifische Ziel des Programms zu erbringen. Der Beitrag sollte anhand der programmspezifischen oder sonstigen Outputindikatoren ablesbar sein. Ist im Ausnahmefall die Zuordnung zu einem der genannten Indikatoren nicht möglich, so kommt eine Förderung nur dann in Betracht, wenn ein klares Ergebnis formuliert und quantifiziert wird, welches nachvollziehbar zur Erreichung eines der spezifischen Ziele beiträgt und zu den genannten spezifischen Zielen des Programms nicht im Widerspruch steht.

5.3. Bereichsübergreifende Grundsätze

Bei der Projektauswahl ist ferner zu beachten, dass ein Vorhaben nicht gegen die bereichsübergreifenden Grundsätze gemäß Artikel 9 Absätze 2-4 Verordnung (EU) 2021/1060 – Geschlechtergleichstellung, Nichtdiskriminierung und nachhaltige Entwicklung verstößt.

Die definierten bereichsübergreifenden Grundsätze werden nicht durch eigene Förderprogramme oder -richtlinien gefördert. Im Sinn einer horizontalen Wirkung bei allen Förderprogrammen und -richtlinien und bei der Projektauswahl darf nicht gegen die in den Verordnungen definierten bereichsübergreifenden Grundsätze Geschlechtergleichstellung, Nichtdiskriminierung und nachhaltige Entwicklung verstoßen werden. Die Beachtung der bereichsübergreifenden Grundsätze wird für alle Vorhaben geprüft, die mit dem EFRE/JTF-Programm Brandenburg 2021-2027 gefördert werden.

5.3.1 Prüfinhalte

Gemäß Artikel 9 Absätze 2-4 der Verordnung (EU) 2021/1060 umfassen die bereichsübergreifenden Grundsätze drei Aspekte:

1. Geschlechtergleichstellung

Gemäß Artikel 9 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2021/1060 ist die Gleichstellung von Männern und Frauen, die durchgängige Berücksichtigung der Geschlechtergleichstellung und die Einbeziehung einer Geschlechterperspektive in jedem geförderten Vorhaben sicherzustellen.

2. Nichtdiskriminierung

Gemäß Artikel 9 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2021/1060 ist jede Form von Diskriminierung aus Gründen des Geschlechts, der Rasse, der ethnischen Herkunft, der Religion oder der Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Ausrichtung in jedem geförderten Vorhaben auszuschließen. Dabei wird auch die Zugänglichkeit gemäß Artikel 9 des Übereinkommens der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderung und gemäß dem Unionsrecht zur Harmonisierung der Barrierefreiheitsanforderungen für Produkte und Dienstleistungen sichergestellt.

3. Nachhaltigkeitsziele

Gemäß Artikel 9 Absatz 4 Verordnung (EU) 2021/1060 sollen aus dem EFRE/JTF-Programm Brandenburg Vorhaben unterstützt werden, die im Einklang mit den Zielen der Vereinten Nationen für nachhaltige Entwicklung und dem Übereinkommen von Paris stehen sowie dem Grundsatz der „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ Rechnung tragen. Die Vereinten Nationen haben 17 Ziele für eine nachhaltige Entwicklung (Nachhaltigkeitsziele) vereinbart, die bis 2030 umgesetzt werden sollen. Die Ziele sind gleichermaßen auf eine ökologisch, ökonomisch und sozial nachhaltige Entwicklung ausgerichtet (drei Dimensionen der Nachhaltigkeit).

Betrachtet werden sowohl positive als auch negative Auswirkungen, die ein Vorhaben auf die nachhaltige Entwicklung haben kann.

Vorhaben können nur über das EFRE/JTF-Programm Brandenburg 2021-2027 gefördert werden, wenn sie als mit den Grundsätzen der Geschlechtergleichstellung, der Nichtdiskriminierung und den Nachhaltigkeitszielen der Vereinten Nationen vereinbar eingeschätzt werden.

5.3.2 Prüfverfahren

Im Zuge der Programmerstellung wurde geprüft, dass alle aus dem EFRE/JTF-Programm geförderten Arten von Maßnahmen geeignet sind, einen Beitrag zu mindestens einem der UN-Nachhaltigkeitsziele zu leisten. Gleichzeitig konnte im Ergebnis der Strategischen Umweltprüfung, ergänzt um die DNSH-Prüfung, festgestellt werden, dass von keiner zur Förderung vorgesehenen Maßnahmeart eine erhebliche Beeinträchtigung der Umweltziele zu befürchten steht.

Die Prüfung der bereichsübergreifenden Grundsätze erfolgt anhand von Angaben der Förderinteressierten. Werden keine Angaben gemacht, kann das Vorhaben nicht gefördert werden.

Die Angaben fließen sowohl in kontinuierlichen Antragsverfahren (Richtlinienförderung) als auch in richtlinienbasierten wettbewerbsähnlichen Verfahren¹ in die Projektauswahl ein.

Die Prüfung der bereichsübergreifenden Grundsätze erfolgt im Bewilligungsverfahren. Die Bewilligungsstelle überprüft die Angaben der Förderinteressierten auf Plausibilität. Bewilligt werden können Vorhaben, die keine negativen Auswirkungen auf die Geschlechtergleichstellung, die Nichtdiskriminierung und die Nachhaltigkeitsziele erwarten lassen. Die Bewilligungsstelle kann sich bei Zweifeln an den Angaben der Förderinteressierten oder wenn Monitoringauflagen für die bereichsübergreifenden Grundsätze dies erfordern, geeignete Unterlagen oder Belege als Nachweisvorlegen lassen.

5.4. Klimaverträglichkeit

Die Klimaverträglichkeit wird für Infrastrukturinvestitionen geprüft, die eine erwartete Lebensdauer von mindestens fünf Jahren haben. Infrastrukturinvestitionen umfassen Investitionen staatlicher und privater Einrichtungen, die der Daseinsvorsorge und der wirtschaftlichen Entwicklung eines Staates dienen. Produktive Investitionen sind nicht als Infrastrukturen zu betrachten.

5.4.1 Prüfinhalte

Bei der „Sicherung der Klimaverträglichkeit“ handelt es sich gemäß Artikel 2 Nummer 42 der Verordnung (EU) 2021/1060 um ein Verfahren

1. zur Verhinderung, dass Infrastrukturen durch potenzielle langfristige Auswirkungen des Klimawandels gefährdet werden, und
2. zur Gewährleistung, dass der Grundsatz „Energieeffizienz an erster Stelle“ beachtet wird und dass
3. die von dem Projekt verursachten Treibhausgasemissionen mit dem Ziel der Klimaneutralität bis 2050 in Einklang stehen.

¹ Wettbewerbsähnliche Auswahlverfahren (z. B. Aufrufe) werden auch in der Förderperiode 2021-2027 neben den kontinuierlichen Verfahren zur Anwendung kommen. Wettbewerbsähnliche Auswahlverfahren können sich insbesondere durch ihre Transparenz und ein nachvollziehbares Scoring auszeichnen. Sie eignen sich zur Umsetzung des Prinzips der „Besten-Auswahl“ anhand von Qualitätskriterien. Bei diesem Verfahren reichen die Antragstellenden ihre vollständigen Antragsunterlagen ein. Diese werden von Personen mit fachlicher Expertise bewertet und eine Empfehlung zur Förderwürdigkeit abgegeben. Wird das Vorhaben für förderwürdig erachtet, schließt sich unmittelbar das Bewilligungsverfahren an.

Vorhaben, die (noch) nicht förderwürdig sind, können nachqualifiziert und in einer späteren Einreichrunde erneut vorgelegt werden.

Zu den drei o.g. Aspekten im Einzelnen:

1. Gefährdung von Infrastrukturen (Standort)

Geförderte Vorhaben sollen vor nachteiligen Klimawirkungen geschützt werden. Den wichtigsten identifizierten Auswirkungen des Klimawandels (Dürre, Starkregen, Stürme und Hitze) soll durch Abhilfemaßnahmen (Vermeidungs- bzw. Minderungsmaßnahmen) bereits bei der Planung des Infrastrukturvorhabens Rechnung getragen werden.

2. Energieeffizienz

Gemäß Artikel 2 Nummer 41 der Verordnung (EU) 2021/1060 ist der „Grundsatz ‚Energieeffizienz an erster Stelle‘“ definiert als die größtmögliche Berücksichtigung alternativer kosteneffizienter Energieeffizienzmaßnahmen für eine effizientere Energienachfrage und Energieversorgung. Dabei geht es insbesondere um den Strom- und Wärmebedarf von Vorhaben.

3. Treibhausgasemissionen

Gemäß Artikel 2 Nummer 42 der Verordnung (EU) 2021/1060 sollen die von dem Vorhaben verursachten Treibhausgasemissionen mit dem Ziel der Klimaneutralität bis 2050 in Einklang stehen. Das Land Brandenburg will bis spätestens 2045 klimaneutral wirtschaften und leben.

Bei der Quantifizierung werden alle Emissionen unter Rückgriff auf das Treibhausgaspotenzial in Tonnen Kohlendioxid, sogenanntes CO₂-Äquivalent (CO₂e), umgewandelt. Nach Maßgabe der einschlägigen Technischen Leitlinien der Europäischen Kommission unterliegen Infrastrukturprojekte mit absoluten und/oder relativen Emissionen von über 20.000 t/a CO₂e (positiv oder negativ) einer vertieften Prüfung der Klimaverträglichkeit.² Zur Sicherstellung der Passgenauigkeit und Verhältnismäßigkeit der Klimaverträglichkeitsprüfung für die in regionaler Verantwortung umgesetzten Programme EFRE und JTF haben die Deutschen Bundesländer sich auf ein Modell verständigt, das auf die komplizierte Berechnung von CO₂-Emissionen in der Vorkette verzichtet, dafür aber als Grenze direkte Emissionen ab 4.000 t CO₂e berücksichtigt. Vorhaben, die aufgrund ihrer Projektkategorie oder aufgrund ihres geringen Investitionsvolumens nur geringe Treibhausgasemissionen erwarten lassen, werden keiner vertieften Prüfung der Klimaneutralität unterzogen.

Vorhaben können nur über das EFRE/JTF-Programm Brandenburg 2021-2027 gefördert werden, wenn sie als klimaverträglich eingeschätzt werden.

5.4.2 Prüfverfahren

Die Prüfung der o.g. drei Aspekte der Klimaverträglichkeit erfolgt im Rahmen der Projektauswahl.

² Die Technischen Leitlinien für die Sicherung der Klimaverträglichkeit von Infrastrukturen im Zeitraum 2021-2027 (2021/C 373/01) vom 16.09.2021 legen in Kapitel 3.2.2.2 einen Schwellenwert von 20.000 t/a CO₂e-Emissionen fest, ab dem eine vertiefte Prüfung der Klimaverträglichkeit erforderlich ist.

5.5. Anforderungen aus der DNSH-Prüfung

Im Rahmen der DNSH-Prüfung konnte aufgrund der Fokussierung auf die Arten der im Programm vorgesehenen Maßnahmen keine abschließende Bewertung der Auswirkungen konkreter Bauvorhaben auf die Umweltziele „Klimawandel“ und „Kreislaufwirtschaft, einschließlich Abfallvermeidung und Recycling“ getroffen werden.

Im Rahmen der Abschichtung wird das Umweltziel „Klimawandel“ auf Vorhabenebene durch die Klimaverträglichkeitsprüfung (s. Kapitel 5.4) von Infrastrukturinvestitionen abgedeckt werden.

Für das Umweltziel „Kreislaufwirtschaft“ erfolgt auf Vorhabenebene eine ergänzende Prüfung anhand der Angaben der Förderinteressierten. Daher sollen Antragstellende von Bauvorhaben Angaben dazu machen, wie der Aspekt des ressourcenschonenden Bauens bei ihren Vorhaben berücksichtigt werden soll.

Die Prüfung des ressourcenschonenden Bauens erfolgt entsprechend dem Ausarbeitungsstand des Vorhabens ebenfalls im Rahmen der Klimaverträglichkeitsprüfung. Dazu prüft die zuständige Stelle die Angaben der Förderinteressierten (z. B. Baustoffe und -produkte aus Recyclingmaterial oder nachwachsenden Rohstoffen, spätere Zerlegbarkeit des Gebäudes, Rückbau- und Entsorgungskonzepte) auf Plausibilität:

- Das Vorhaben hat den Check bestanden, wenn es entweder auf ressourcenschonendes Bauen ausgerichtet ist oder keinen Bezug zu ressourcenschonendem Bauen hat (z. B. Grüne Infrastruktur).
- Enthält das Vorhaben keine Ausführungen zu Aspekten des ressourcenschonenden Bauens, wird der Förderinteressierte unterrichtet, dass beabsichtigt ist, den Antrag deswegen abzulehnen. Im Rahmen einer Anhörung kann begründet werden, warum das Vorhaben trotzdem klimaverträglich ist.

Die Förderinteressierten legen zu den von ihnen gemachten Angaben spätestens im Bewilligungsverfahren Nachweise vor. Fehlen Nachweise, fordert die bewilligende Stelle diese nach.

Produktive Investitionen, die nicht unter die Definition von Infrastrukturinvestitionen fallen, d.h. Investitionen in Anlagegüter oder immaterielle Wirtschaftsgüter für Unternehmen, die in der Produktion von Waren und Dienstleistungen eingesetzt werden sollen und damit zu Bruttoinvestitionen und Beschäftigung beitragen³, unterliegen keiner Klimaverträglichkeitsprüfung nach Art. 73 Abs. 2 Buchst. J) der Verordnung (EU) 2021/1060.

Förderinteressierte im Bereich der Förderung produktiver Investitionen werden entsprechend der Empfehlung der DNSH-Bewertung für die Berücksichtigung von Nachhaltigkeitskriterien, insbesondere beim Bau und der Auswahl der Rohstoffe durch entsprechende Merkblätter sensibilisiert.

³ Vgl. Erwägungsgrund 38 der Verordnung (EU) 2021/1058

6. Kriterien auf Ebene der Vorhaben

6.1. Prioritätsachse 1: Innovation und Wettbewerbsfähigkeit

6.1.1. Spezifisches Ziel 1.1:

Entwicklung und Ausbau von Forschungs- und Innovationskapazitäten und der Einführung fortschrittlicher Technologien

6.1.1.1 Richtlinie des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Energie des Landes Brandenburg für das Programm zur Förderung von Forschung, Innovationen und Technologien (ProFIT Brandenburg)

Fördergegenstand:

- Einzel- und Verbundprojekte in den Phasen der industriellen Forschung, experimentellen Entwicklung oder Marktvorbereitung/ Markteinführung
- Prozess- und Organisationsinnovationen sowie Durchführbarkeitsstudien

Kriterien zur Erreichung des spezifischen Ziels:

- Beitrag zur Intensivierung und zum Ausbau der Innovationstätigkeiten der Wirtschaft
- Stärkung des Innovationsprozesses
- Stärkung von FuE und Innovation in Unternehmen
- Ausrichtung an den Zielsetzungen der innoBB 2025 plus
- Beitrag zur Steigerung der unternehmensbezogenen und/oder regionalen Wertschöpfung und Beschäftigung

6.1.1.2 Gemeinsame Richtlinie des Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kultur und des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz zur Förderung der Infrastruktur für Forschung, Entwicklung und Innovation aus dem EFRE (Innovation in Brandenburg - IIB)

Fördergegenstand:

- Investitionen in die Schaffung, Ausweitung oder ggf. den Umbau clusterrelevanter baulicher Forschungsinfrastrukturen
- Investitionen in apparative Infrastrukturen an Forschungseinrichtungen für die wirtschaftsnahe Forschung in den Clustern und Clusternetzwerken

Kriterien zur Erreichung des spezifischen Ziels:

- Beitrag zur Stärkung der clusterrelevanten FuEul-Infrastruktur
- Stärkung des Innovationsprozesses
- Unterstützung der Entwicklung von FuEul-Spitzenleistungen
- Profilierung der Projekte öffentlich geförderter Forschungslandschaft auf innovative anwendungsbezogene Forschung

- Ausrichtung an den Zielsetzungen der innoBB 2025 plus und auf das aktuelle Forschungsrahmenprogramm der EU und internationale Kooperationen

6.1.1.3 Richtlinie des Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kultur (MWFK) zur Förderung der Stärkung der technologischen und anwendungsnahen Forschung in Forschungsverbänden von Wissenschaftseinrichtungen im Land Brandenburg (StaF-Verbund)

Fördergegenstand:

- Technologische und anwendungsorientierte Forschungsverbundvorhaben

Kriterien zur Erreichung des spezifischen Ziels:

- Ausrichtung auf die Gemeinsame Innovationsstrategie der Länder Berlin und Brandenburg innoBB2025 und der Regionalen Innovationsstrategie innoBB 2025 plus, insbesondere Clusterzuordnung und Bezug zu den Handlungsfeldern und Innovationsthemen der in den Masterplänen für die innoBB 2025 plus-Cluster festgelegten Bedarfen der Wirtschaft, darin eingeschlossen der bedarfsorientierte Ausbau von Forschungs- und Entwicklungskapazitäten
- Unterstützung des wirtschaftsbezogenen Wissens- und Technologietransfers
- Forschungsergebnisse der Wissenschaftseinrichtungen sollen Impulse geben
 - für weiterführende FuEul-Projekte im Verbund mit anderen Wissenschaftseinrichtungen sowie mit Unternehmen auch im internationalen Rahmen
 - zur Intensivierung und zum Ausbau der FuEul-Aktivitäten zwischen Wirtschaft und Wissenschaft
- Ausrichtung an die Zielsetzungen der innoBB 2025 und der innoBB 2025 plus sowie auf den europäischen Forschungsraum und internationale Kooperationen

6.1.2. Spezifisches Ziel 1.2:

Nutzung der Vorteile der Digitalisierung für Bürger, Unternehmen, Forschungseinrichtungen und Behörden

6.1.2.1 Richtlinie des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Energie des Landes Brandenburg für das Programm „Brandenburgischer Innovationsgutschein zur Förderung von Digitalisierungsvorhaben kleiner und mittlerer Unternehmen inklusive Handwerksbetriebe“ (BIG-Digital)

Fördergegenstand:

- Externe Beratungsleistungen zur Analyse betrieblicher Abläufe und Prozesse auf Innovationspotenziale durch Digitalisierung und Entwicklung dafür geeigneter individueller Lösungen und Handlungsempfehlungen
- Implementierung von Prozessinnovationen und Organisationsinnovationen in bestehende Abläufe oder Prozesse
- Qualifizierung des Personals des fördernden Unternehmens durch externe Dienstleistende, die im Zusammenhang mit der Implementierung von Digitalisierungslösungen erforderlich geworden ist

Kriterien zur Erreichung des spezifischen Ziels:

- Beitrag zur Stärkung der Innovations- und Wettbewerbsfähigkeit der Wirtschaft
- Stärkung des Innovationsprozesses durch Digitalisierung in den KMU in Form von Beratung und/oder Schulung
- Implementierung von Prozess- und Organisationsinnovationen durch Digitalisierungslösungen

6.1.2.2 Richtlinie "Qualifizierung von Geobasisdaten" in der EFRE/JTF Förderperiode 2021-2027

Fördergegenstand:

- Qualifizierung der Geobasisdaten des Landes Brandenburg

Kriterien zur Erreichung des spezifischen Ziels:

- Bereitstellung zuverlässiger Geobasisdaten als elektronisches Daten- und Dienstangebot
- Zuverlässige Qualität in digitalen Geschäftsprozessen
- Absicherung der Ergebnisqualität des Datenbestandes erhöht die Einsatz- und Verwendungsmöglichkeiten und stellt die Grundlage für viele neue Produkte und Dienstleistungen dar
- Umsetzung der regionalen Innovationsstrategie innoBB 2025 plus

6.1.3 Spezifisches Ziel 1.3: Steigerung des nachhaltigen Wachstums und der Wettbewerbsfähigkeit von KMU und Schaffung von Arbeitsplätzen in KMU, unter anderem durch produktive Investitionen

6.1.3.1 Förderung von Start-up Zentren im Land Brandenburg in der EFRE/JTF Förderperiode 2021-2027

Fördergegenstand:

- Infrastruktureller Auf- und Ausbau des jeweiligen Start-up-Zentrums
- Betreuung der Start-ups

Kriterien zur Erreichung des spezifischen Ziels:

- Ausbau der Wettbewerbsfähigkeit sowie der Attraktivitätserhöhung
- Stärkung bzw. Aufbau von Wertschöpfungsketten
- Unterstützung und Stabilisierung der landesweiten Cluster iSd. Innovationsstrategie InnoBB 2025 plus und der brandenburgischen Mittelstandsförderung

6.1.3.2 Finanzierungsgrundsätze des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Energie des Landes Brandenburg für das Programm „Eigenkapitalfonds (BFB IV)“

Fördergegenstand:

- Gewährung von Beteiligungen und beteiligungsähnlichen Investitionen

Kriterien zur Erreichung des spezifischen Ziels:

- Beitrag zur Intensivierung der Wachstums- und Innovationsaktivitäten der Wirtschaft
- Stärkung des Innovations- und Wachstumsprozesses
- Ausrichtung an den Zielsetzungen der innoBB 2025 plus
- Unterstützung technologieorientierter Gründungen (Frühphasenfinanzierung)

6.2. Prioritätsachse 2: Energiewende, Klimawandel und Ressourceneffizienz

6.2.1 Spezifisches Ziel 2.1: Förderung von Energieeffizienz und Reduzierung von Treibhausgasemissionen

6.2.1.1 Richtlinie des Förderprogramms „Energieeffizienz Brandenburg“

Fördergegenstand:

- Maßnahmen zur energetischen Optimierung von industriellen und gewerblichen Anlagen und Prozessen, die zur Erhöhung der Energieeffizienz bzw. zur Senkung des fossilen Energieverbrauchs beitragen

Kriterien zur Erreichung des spezifischen Ziels:

- Steigerung der niedrigen Energieproduktivität
- Erreichung der Ziele der Energiestrategie 2030 bei gleichzeitigem Erhalt der Wettbewerbsfähigkeit

6.2.1.2 Richtlinie des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport des Landes Brandenburg „Energieeffizienz in kommunalen Schwimmbädern“

Fördergegenstand:

- Fachplanung und Baubegleitung zur energetischen Modernisierung von Hallenbädern in kommunaler Trägerschaft
- Sanierung der Gebäudehülle zur energetischen Modernisierung von Hallenbädern in kommunaler Trägerschaft
- Erneuerung der Technischen Gebäudeausrüstung zur energetischen Modernisierung von Hallenbädern in kommunaler Trägerschaft
- Sanierung von Schwimmbecken zur energetischen Modernisierung von Hallenbädern in kommunaler Trägerschaft

Kriterien zur Erreichung des spezifischen Ziels:

- Beitrag der energetischen Sanierung zu einer zukunftsfähigen, nachhaltigen und modernen Entwicklung
- Reduzierung der durch die Hallenbäder verursachten Primärenergieverbräuche und Treibhausgasemissionen

6.2.1.3 Richtlinie des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz zur Verringerung von Treibhausgasemissionen durch Schwachgasverwertung auf Altdeponien (EFRE-Richtlinie Deponien) in der EFRE/JTF Förderperiode 2021-2027

Fördergegenstand:

- Neuerrichtung, Nachrüstung oder Ertüchtigung von Anlagen zur Erfassung und Entsorgung von Deponiegas (zur Verhinderung diffuser Gasemissionen und zur Erhöhung der Gasausbeute bei Deponien in der Schwachgasphase)
- Neuerrichtung, Nachrüstung oder Ertüchtigung von Anlagen zur Erfassung und Entsorgung von Deponiegas einschließlich der Errichtung der dafür noch erforderlichen Oberflächenabdichtungs-systeme beziehungsweise einzelner Bestandteile dieser (zur Verhinderung diffuser Gasemissionen und zur Erhöhung der Gasausbeute bei Deponien in der Schwachgasphase)
- Errichtung von Anlagen zur Methanoxidation (Methanoxidationsschicht, Einrichtung zur Gasverteilung etc.)
- Maßnahmen zum Wissenstransfer (Ausrichtung von Fachveranstaltungen, Seminaren, Messen etc.), auch solche mit interregionalem oder transnationalem Charakter.

Kriterien zur Erreichung des spezifischen Ziels:

- Verringerung von Treibhausgasemissionen durch Schwachgasverwertung

6.2.2 Spezifisches Ziel 2.2: Förderung erneuerbarer Energien gemäß der Richtlinie (EU) 2018/2001 über erneuerbare Energien, einschließlich der darin festgelegten Nachhaltigkeitskriterien

6.2.2.1 Richtlinie des Förderprogramms „Erneuerbare Energien Brandenburg“

Fördergegenstand:

- Errichtung von Photovoltaikanlagen auf (künstlichen) Gewässern
- Errichtung von Agriphotovoltaik (Agri-PV) zur parallelen Nutzung von landwirtschaftlichen Flächen für die Photovoltaik-Stromproduktion und für die Landwirtschaft
- Errichtung von Geothermieanlagen zur thermischen Nutzung
- Bohrungen für Geothermieanlagen zur thermischen Nutzung
- Errichtung fischfreundlicher Wasserkraft-Anlagen

Kriterien zur Erreichung des spezifischen Ziels:

- Senkung des Primärenergieverbrauchs

- Steigerung der Energieeffizienz
- Stabile Energieversorgung durch Integration zusätzlicher erneuerbarer Energien
- Verringerung des Ausstoßes von Treibhausgasen
- Einsparung fossiler Energieträger

6.2.3 Spezifisches Ziel 2.3: Entwicklung intelligenter Energiesysteme, Netze und Speichersysteme außerhalb des transeuropäischen Energienetzwerks (TEN-E)

6.2.3.1 Richtlinie des Förderprogramms „Wasserstoff Brandenburg“

Fördergegenstand:

- Verringerung von Treibhausgasemissionen durch den Einsatz von Wasserstofftechnologie
- Entwicklung intelligenter Energiesysteme, Netze und Speichersysteme
- Förderung von Infrastrukturmaßnahmen zur Herstellung von grünem Wasserstoff

Kriterien zur Erreichung des spezifischen Ziels:

- Integration der Erneuerbaren Energien in allen Energiesektoren
- Entwicklung technischer und innovativer Lösungen zur Energiespeicherung und Energieumwandlung
- Mittelfristiger Ersatz konventioneller Kraftwerke durch den Ausbau der Erneuerbaren Energien
- Lösungsentwicklungen, um die Herausforderungen der Energiewende zu bewältigen
- Aufbau entsprechender Fertigungs- und Erzeugungskapazitäten sowie der erforderlichen Transport- und Speicherinfrastrukturen

6.2.4 Spezifisches Ziel 2.4: Förderung der Anpassung an den Klimawandel und der Katastrophenprävention und der Katastrophenresilienz unter Berücksichtigung von ökosystembasierten Ansätzen

6.2.4.1 Richtlinie des Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kultur und des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz zur Förderung von Maßnahmen zur Anpassung an den Klimawandel in den Bereichen Starkregenvorsorge sowie denkmalgeschützter Garten- und Parkanlagen

Fördergegenstand:

- Erarbeitung von Handlungskonzepten zum Umgang mit Starkregen
- Kommunale bauliche und technische Maßnahmen zur Minimierung von Starkregengefahren
- Erarbeitung von Strategien und Handlungskonzepten für Präventions- und Risikomanagement von vom Klimawandel betroffenen Park- und Gartenanlagen
- Vorhaben zur Umsetzung bzw. auf Basis von Konzepten des grünen Risikomanagements sowie der Klimaanpassung von Gartendenkmalen
- Kooperationsvorhaben zum Erfahrungsaustausch und Wissenstransfer gewonnener Erkenntnisse und Methoden

Kriterien zur Erreichung des spezifischen Ziels:

- spezifische Anpassungsmaßnahmen an den Klimawandel
- Erhöhung der Widerstandsfähigkeit
- Informationsverbesserung über die sich aus dem Klimawandel ergebenden neuen Risiken und Ableitung und Umsetzung möglicher Abhilfemaßnahmen
- Reduktion der klimabedingten Schäden an historischen Parks und Gärten als wertvollen Ökosystemen, Denkmälern und Naturerlebnisräumen
- Bewahrung der wichtigen Funktionen der Parks und Gärten für den Menschen, die Natur, und das Klima
- negative Klimaereignisse besser zu verstehen, um daraus Abhilfemaßnahmen zum Schutz der Ökosysteme ableiten zu können
- Maßnahmen sollen multifunktional wirken
 - neben der primären Schutzfunktion gegenüber Starkniederschlägen sollen sie auch maßgebliche Beiträge zur Stützung des Wasserhaushalts auf örtlicher und regionaler Ebene realisieren
- Beitrag, langfristige Schäden abzumildern
- Überblick über Klimaschäden in historischen Parks und Gärten zu erhalten und darauf aufbauend geeignete
- Maßnahmen identifizieren und priorisieren sowie die geeigneten Maßnahmen zu erproben und umzusetzen

6.2.5 Spezifisches Ziel 2.6: Förderung des Übergangs zu einer ressourceneffizienten Kreislaufwirtschaft

6.2.5.1 Richtlinie zur Stärkung regionaler und betrieblicher Kreislaufwirtschaften durch Investitionen zur Rückgewinnung von Phosphor aus Klärschlamm, Klärschlammaschen oder dem kohlenstoffhaltigen Rückstand in der EFRE/JTF Förderperiode 2021-2027

Fördergegenstand:

- Anpassung von Abwasserbehandlungsanlagen mit dem Ziel der Rückgewinnung/Ausschleusung von Phosphorverbindungen
- Errichtung, Ertüchtigung sowie ggf. Anpassung von Anlagen
- Errichtung und Anpassung von Anlagen zur thermischen Verwertung von Klärschlamm
- Errichtung und Anpassung von Anlagen zur Phosphorrückgewinnung aus Klärschlammaschen sowie Anlagen zur Aufbereitung von Klärschlammaschen zu Düngezwecken
- Maßnahmen zum Wissenstransfer (Teilnahme oder Ausrichtung von Fachveranstaltungen, Seminaren, Messen etc.), auch solche mit interregionalem oder transnationalem Charakter

Kriterien zur Erreichung des spezifischen Ziels:

- Ziel dieser Richtlinie ist die Stärkung der Rückgewinnung von Phosphor aus Klärschlamm, der Klärschlammasche oder dem kohlenstoffhaltigen Rückstand

- Ausrichtung der in Entstehung befindlichen Entsorgungswege auf die Phosphorrückgewinnung
- Ziel ist die Förderung des Übergangs zu einer kreislauforientierten Wirtschaft

6.2.5.2 Richtlinie zur Stärkung eines nachhaltigen Wasser- und Stoffstrommanagements in kleinen und mittleren Unternehmen in der EFRE Förderperiode 2021-2027

Fördergegenstand:

- Gutachten und Beratung zur Potentialermittlung für die Stärkung eines nachhaltigen Wasser- und Stoffstrommanagements
- Maßnahmen zur Stärkung eines nachhaltigen Stoffstrommanagements
- Maßnahmen zur Senkung des Einsatzes an Frischwasser und zur Verbesserung der Aufbereitung oder Verringerung der anfallenden Abwasserlast oder der in den Abwässern enthaltenen Schadstofffracht
- Maßnahmen zum Wissenstransfer

Kriterien zur Erreichung des spezifischen Ziels:

- Vermeidung von Abfällen, um 2045 klimaneutral zu werden
- Potentiale der Kreislaufführung ausbauen
- Darstellung und Nutzung des Potentials in KMU aus einer Umstellung auf ein nachhaltiges Wasser- und Stoffstrommanagement
- entsprechender Wissenstransfer
- Umstellung von Produktionsprozessen, um Einsatz von Sekundärmaterialien zu erhöhen
- Verbesserung der Recyclingfähigkeit von Produkten
- Etablierung von freiwilligen Rücknahmesystemen

6.3. Prioritätsachse 3: Nachhaltige städtische Mobilität

6.3.1 Spezifisches Ziel 2.8 sowie 8.1: Förderung einer nachhaltigen multimodalen städtischen Mobilität im Rahmen des Übergangs zu einer CO₂-neutralen Wirtschaft sowie Fonds für einen gerechten Übergang

6.3.1.1 Richtlinie Mobilität (II) in der Förderperiode 2021-2027 zur Umsetzung des EFRE/JTF-Programms

Fördergegenstand:

- Investitionen in Tank- und Ladeinfrastruktur inklusive der notwendigen Neben- und Funktionsgebäude einschließlich der damit zwingend zusammenhängenden Erweiterungen von Betriebshöfen, Werkstätten und Abstellflächen
- die Beschaffung von nicht schienengebundenen Fahrzeugen mit alternativen Antrieben (z. B.: E-Busse, O-Busse, grüne H₂-Busse als Zusammenhangsmaßnahme
- die Erstellung von Einführungskonzepten als Voraussetzung einer Förderung

Im Rahmen des SZ 8.1 begrenzt auf das Lausitzer Revier:

- dem öffentlichen Verkehr gewidmete Straßenbahnstrecken inkl. Unterwerke
- auf die Bedürfnisse der qualifizierten Fachkräfte und deren Familien ausgerichtete Modellprojekte für die letzte Meile als Distanz zwischen Zielort und dem nächsten Zugangspunkt zum öffentlichen Nahverkehr

Kriterien zur Erreichung des spezifischen Ziels:

- Umstieg von konventionellen Antriebsarten der Fahrzeuge des kommunalen ÖPNV auf emissionsfreie Antriebe
- Erhöhung der ÖPNV-Nutzung durch Stärkung des klimaneutralen kommunalen ÖPNV
- Verringerung des motorisierten Individualverkehrs
- Stärkung der Standortattraktivität

6.4. Prioritätsachse 4: Nachhaltige Stadtentwicklung

6.4.1 Spezifisches Ziel 5.1: Förderung der integrierten und inklusiven sozialen, wirtschaftlichen und ökologischen Entwicklung, der Kultur, des Naturerbes, des nachhaltigen Tourismus und der Sicherheit in städtischen Gebieten

6.4.1.1 Richtlinie des Ministeriums für Infrastruktur und Landesplanung zur nachhaltigen Stadtentwicklung

Fördergegenstand:

- Maßnahmen, die der Qualifizierung und der Anpassung der sozialen und kulturellen Infrastruktur dienen.
- Maßnahmen, mit denen die ökologischen und klimagerechten Entwicklungen in den Städten adressiert werden. Dabei sollen insbesondere Maßnahmen gefördert werden, die einen Beitrag zur klimagerechten Entwicklung und Klimaresilienz der Städte und zu nachhaltigen Mobilitätslösungen beitragen.

Kriterien zur Erreichung des spezifischen Ziels:

- Förderung der integrierten nachhaltigen Stadtentwicklung soll einen Beitrag leisten, lebenswerte Städte und Gemeinden zu ermöglichen, die ökologisch ausgewogen, sozial verträglich und wirtschaftlich attraktiv sind.
- Die Entwicklung der Zentralen Orte gemäß Landesentwicklungsplan Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg soll einen wichtigen Beitrag zur Sicherung von Chancengleichheit und gesellschaftlicher Teilhabe in allen Teilräumen leisten.
- Beitrag zur Verbesserung der funktionalen Zusammenhänge zwischen städtischen und ländlichen Räumen
- Beitrag zur Qualifizierung und der Anpassung der sozialen und kulturellen Infrastruktur sowie der ökologischen Entwicklungen in den Städten

- Im Rahmen von thematischen Calls sollen qualitativ geeignete Maßnahmen anhand transparenter Bewertungskriterien identifiziert werden. Bei gleicher inhaltlicher Eignung werden hierbei Projekte im Weiteren Metropolenraum (aufgrund ihrer Bedeutung als Anker im Raum) und transnationale Projekte in Zentralen Orten, die gleichzeitig Teil einer Doppelstadt an der deutsch-polnischen Grenze sind und so in besonderem Maße zum Zusammenwirken beider Länder beitragen, prioritär berücksichtigt.

6.5. Prioritätsachse 5: Unterstützung des Strukturwandels im Braunkohlerevier Lausitz (Brandenburg)

6.5.1. Spezifisches Ziel 8.1: Regionen und Menschen in die Lage versetzen, die sozialen, beschäftigungsspezifischen, wirtschaftlichen und ökologischen Auswirkungen des Übergangs zu den energie- und klimapolitischen Vorgaben der Union für 2030 und des Übergangs der Union zu einer klimaneutralen Wirtschaft bis 2050 unter Zugrundelegung des Übereinkommens von Paris zu bewältigen (JTF)

6.5.1.1 Richtlinie des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Energie zur Förderung von Unternehmen im Lausitzer Revier im Land Brandenburg in der EU-Förderperiode 2021-2027 (JTF-Unternehmensförderung)

Fördergegenstand:

- Produktive Investitionen von kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) in der gewerblichen Wirtschaft
- Transformationsberatung von KMU
- Startgeld Lausitz
- Produktive Investitionen von großen Unternehmen

Kriterien zur Erreichung des spezifischen Ziels:

- Beitrag zur Bewältigung der besonderen Herausforderungen für KMU, die mit dem Kohleausstieg einhergehen
- Beitrag zur Erhöhung der Attraktivität der Region für Investitionen
- Unterstützung insbesondere von KMU bei der Diversifizierung, Produktionsumstellung und Transformation hin zu einer klimaneutralen Wirtschaft
- Beitrag zur Schaffung und Sicherung von zukunftsfähigen Beschäftigungs- und Ausbildungsperspektiven

6.5.1.2 Grundsätze des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Energie zur Förderung des Gigabitausbau im Lausitzer Revier im Land Brandenburg in der EU-Förderperiode 2021-2027 (JTF-Gigabitförderung-BB)

Fördergegenstand:

- ergänzende Finanzierung von Einzelvorhaben zum Glasfaserausbau in unterversorgten Gebieten im Lausitzer Revier im Land Brandenburg, die im Rahmen der Richtlinie zur „Förderung zur Unterstützung

des Gigabitausbau der Telekommunikationsnetze in der Bundesrepublik Deutschland" vom 31.3.2023 (Gigabit-Richtlinie des Bundes in Bundesanzeiger: „BAnz AT 17.5.2023 B6“) gefördert werden.

Kriterien zur Erreichung des spezifischen Ziels:

- Erschließung von Arbeitsplatz- und Diversifikationspotentialen, wo kein privatwirtschaftlich getriebener Ausbau absehbar ist
- Anreiz für Investitionen/Gründungen zu schaffen, die zur Bewältigung und Abmilderung der mit dem Kohleausstieg einhergehenden sozialen, beschäftigungsspezifischen, wirtschaftlichen und ökologischen Herausforderungen und Auswirkungen beitragen